

§ 1 *Aufgaben*

- (1) Der Bischöfliche Rat für das Ständige Diakonat berät und unterstützt den Diözesanbischof von Linz in allen Fragen des Ständigen Diakonates.
- (2) Er wirkt bei der Förderung des Ständigen Diakonates sowie der Ausbildung der Kandidaten mit und berücksichtigt dabei in besonderer Weise die Lebensverhältnisse aller Ständigen Diakone.
- (3) Er nimmt durch seine Mitglieder die Vertretung im Pastoralrat und im Priesterrat wahr.
- (4) Ihm obliegt die Weiterbildung (Fortbildung) der Ständigen Diakone in Zusammenarbeit mit dem diözesanen „Institut Pastorale Fortbildung“.
- (5) Weitere wichtige Anliegen sind: Die Vertiefung der Spiritualität und die Förderung der Kommunikation und Gemeinschaft unter den Diakonen.

§ 2 *Zusammensetzung*

- (1) Dem Bischöflichen Rat für das Ständige Diakonat gehören mit Sitz und Stimme an:
 - a) der Diözesanbischof, der auch den Vorsitz innehat;
 - b) der Sprecher der Ständigen Diakone in der Diözese Linz, der auch die Funktion des geschäftsführenden Vorsitzenden übernimmt;
 - c) drei gewählte Vertreter der Ständigen Diakone, von denen einer aus der Gruppe jener Diakone sein soll, die in einem Anstellungsverhältnis zur Kirche stehen;
 - d) der Ausbildungsleiter für Ständige Diakone;
 - e) der Referent für Ständige Diakone;
 - f) ein vom Rat berufener Diakon, der für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist;
 - g) zwei Vertreterinnen der Ehefrauen Ständiger Diakone, die von diesen Frauen gewählt werden.
- (2) Ein vom Priesterrat benannter Priester wird als ständiger Gast eingeladen. Er hat kein Stimmrecht.
- (3) Der Rat kann zu einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen mit beratender Stimme beiziehen.

§ 3 *Arbeitsweise*

- (1) Der Rat tagt mindestens zweimal pro Arbeitsjahr.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Sitzung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.
- (3) Über den Ablauf der jeweiligen Sitzung wird Protokoll geführt.
- (4) Beschlüsse des Rates bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Diözesanbischof.

§ 4 *Amtsperiode*

- (1) Die Amtsperiode des Bischöflichen Rates für das Ständige Diakonat beträgt fünf Jahre ab der konstituierenden Zusammenkunft.
- (2) Das Mitglied gem. § 2 (1) lit. f) wird bei der konstituierenden Zusammenkunft des neuen Rates bestellt.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird gemäß der Funktion des Ausscheidenden nachbesetzt. Bei gewählten Mitgliedern ist bei der nächsten Tagung der Ständigen Diakone der Diözese Linz eine Wahl für die Dauer der verbleibenden Amtsperiode durchzuführen.

§ 5 *Wahlen*

Gemeinsame Bestimmungen für alle Wahlen

(1) Der Bischöfliche Rat für das Ständige Diakonat bestellt vor jeder Wahl rechtzeitig den Wahlvorstand, der aus dem Referenten für die Ständigen Diakone und zwei weiteren Ständigen Diakonen besteht, und überträgt diesem die gesamte Vorbereitung der Wahl einschließlich der Bestellung der Wahlkommission, die aus fünf Personen besteht, darunter zumindest eine Ehefrau eines Ständigen Diakons.

(2) Der Sprecher der Ständigen Diakone in der Diözese Linz, die drei Vertreter gem. § 2 (1) lit. c) sowie die zwei Vertreterinnen gem. § 2 (1) lit. g) werden alle fünf Jahre bei einer zu diesem Zweck stattfindenden Wahlversammlung aller in der Diözese Linz tätigen Ständigen Diakone und deren Ehefrauen in geheimer und freier Wahl gewählt.

(3) Der Termin der Wahlversammlung und gegebenenfalls die Möglichkeit der Briefwahl im 1. Wahldurchgang wird vom Rat mindestens drei Monate vor Ende der Amtsperiode beschlossen und von dessen geschäftsführendem Vorsitzenden umgehend allen wahlberechtigten Ständigen Diakonen und deren Ehefrauen bekanntgegeben. Gemeinsam mit der Bekanntgabe des Wahltermines werden die Ständigen Diakone und ihre Ehefrauen aufgefordert, bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt Wahlvorschläge an den Wahlvorstand zu übermitteln. Verspätet einlangende Wahlvorschläge sind nicht zu berücksichtigen.

Wahlvorschläge müssen eindeutig identifizierbar und persönlich unterschrieben sein. Sie sind dem Wahlvorstand schriftlich zu übermitteln. Im Falle der Möglichkeit der Briefwahl müssen alle Diakone und Ehefrauen, die davon Gebrauch machen wollen, dies dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes rechtzeitig mitteilen. Sie erhalten dann alle Unterlagen (KandidatInnen-Listen, Briefwahlkuverts) zugesandt. Die Briefwahlstimmen müssen spätestens am Wahltag dem Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich vorliegen.

(4) Wahlvorschläge für den Sprecher der Diakone sowie für die drei zu wählenden Diakone können nur die wahlberechtigten Diakone abgeben, für die zwei zu wählenden Frauen der Diakone nur die Frauen der Diakone.

5) Passiv wahlberechtigt und somit zur Aufnahme auf die jeweilige KandidatInnenliste zugelassen sind:

a) alle der Diözese Linz inkardinierten Ständigen Diakone, die am Wahltag das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und auch noch nicht emeritiert sind;

b) Ständige Diakone, die der Diözese Linz zwar nicht inkardiniert sind, aber in ihrem Dienst stehen, und am Wahltag das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und auch noch nicht emeritiert sind;

c) Ehefrauen von Ständigen Diakonen, die am Wahltag das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind für die Wahl als Vertreterinnen gem. § 2 (1) lit. g) passiv wahlberechtigt.

(6) Der Wahlvorstand überprüft die Wahlvorschläge, erstellt nach der Anzahl der gültigen Vorschlagsstimmen für jede Gruppe (Sprecher, Vertreter der Diakone, Ehefrauen) die KandidatInnenliste und holt von den vorgeschlagenen KandidatInnen die schriftliche Zustimmungserklärung zur Kandidatur ein. Die KandidatInnenlisten umfassen wenigstens die doppelte Anzahl der jeweils zu wählenden Personen.

7) Die Durchführung der Wahl und die Auszählung der Stimmen erfolgen durch die Wahlkommission. Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht KandidatInnen bei der Wahl sein.

Wahl zum Sprecher der Ständigen Diakone

(8) Aktiv wahlberechtigt sind:

a) alle der Diözese Linz inkardinierten aktiven und emeritierten Ständigen Diakone;

b) Ständige Diakone, die der Diözese Linz zwar nicht inkardiniert sind, aber in ihrem Dienst stehen oder emeritiert sind.

(9) Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen eines Kandidaten auf dem Stimmzettel.

(10) Derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen erhält, gilt als zum Sprecher der Ständigen Diakone gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen und gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Erhält kein Kandidat genügend Stimmen, wird die Wahl wiederholt. Nach dem 2. Wahlgang erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen, wobei diese selbst nicht mehr stimmberechtigt sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet in allen Wahldurchgängen das kanonische Alter der Gewählten.

Wahl als Vertreter der Ständigen Diakone

(11) Aktiv wahlberechtigt sind:

a) alle der Diözese Linz inkardinierten aktiven oder emeritierten Ständigen Diakone, soweit sie ihren diakonalen Dienst innerhalb der Diözese Linz ausüben;

b) Ständige Diakone, die in der Diözese zwar nicht inkardiniert sind, aber in ihrem Dienst stehen oder emeritiert sind.

(12) Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen von bis zu drei verschiedenen Kandidatennamen auf dem Stimmzettel.

(13) Jene drei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten, gelten als gewählte Vertreter der Ständigen Diakone, sofern sie mehr als die Hälfte der abgegebenen und gültigen Stimmen erhalten haben. Erhält kein Kandidat genügend Stimmen, wird die Wahl einmal wiederholt. Erhalten der Zweit- und/oder Drittgereihte nicht genügend Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl mit dem Nächstgereihten, wobei diese Kandidaten dabei nicht mehr aktiv wahlberechtigt sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen und gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet in allen Wahlgängen das kanonische Alter der Gewählten.

Wahl als Vertreterinnen der Ehefrauen der Ständigen Diakone

(14) Aktiv wahlberechtigt sind alle Ehefrauen der in der Diözese Linz inkardinierten aktiven und emeritierten Ständigen Diakone sowie die Ehefrauen von Ständigen Diakonen, die in der Diözese Linz nicht inkardiniert sind, aber in ihrem Dienst stehen oder emeritiert sind.

(15) Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen von bis zu zwei unterschiedlichen Kandidatinnennamen auf dem Stimmzettel.

(16) Die beiden Kandidatinnen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, gelten als gewählte Vertreterinnen der Ehefrauen der Ständigen Diakone, wenn sie jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen und gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnten. Erhält keine Kandidatin die erforderliche Stimmenanzahl, wird die Wahl einmal wiederholt. Erhält nur eine Kandidatin die erforderliche Stimmenanzahl, muss sich die Zweitgereichte einer Stichwahl mit der Drittgereichten stellen, wobei diese beiden nicht mehr aktiv wahlberechtigt sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen und gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erhält in jedem der Wahlgänge die an Lebensjahren ältere Kandidatin das Mandat.

Bestätigung der Wahlen

(17) Die Ergebnisse der Wahlen werden dem Diözesanbischof vorgelegt, dem die Bestätigung der Wahl obliegt. Mit der erfolgten Bestätigung können die Gewählten ihr Amt antreten.

§ 6 *Änderung und Rechtskraft des Statuts*

(1) Der Bischöfliche Rat für das Ständige Diakonat kann dem Diözesanbischof eine Änderung dieses Statuts empfehlen, wenn mindestens eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder dem Vorschlag zustimmt.

(2) Dieses Statut tritt mit 1. Juni 2012 in Kraft und ersetzt das bisherige, veröffentlicht im LDBI. 154, 2008, Art. 34.

Linz, 4. Mai 2012
Zl. 932/2012

Dr. Ludwig Schwarz SDB
Bischof von Linz